

EINGEGANGEN

06. April 2022

FIAS



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

FIAS Frankfurt Institute  
for Advanced Studies  
Ruth-Moufang-Straße 1  
60438 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:	I 13 - 25d 04.12/545 - 2018
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	23. März 2022
Ihr Ansprechpartnerin:	Edeltraut Seigfried
Zimmernummer:	1.18
Telefon/ Fax:	06151 125539 / 0611 327642079
E-Mail:	edeltraut.seigfried@rpda.hessen.de
Datum:	4. April 2022

## Satzungsänderung der Stiftung Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS)

### Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz genehmige ich die beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS).

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, da die Stiftung ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Ein mit meinem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Satzung füge ich als Anlage bei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Edeltraut Seigfried

## **Satzung**

der Stiftung

### **Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS) an der Goethe-Universität**

#### Präambel

Das Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS) widmet sich der theoretischen Grundlagenforschung in den Naturwissenschaften. Das FIAS bringt theoretische Forscher aus den Disziplinen Biologie, Chemie, Informatik, Neurowissenschaften und Physik innerhalb eines gemeinsamen organisatorischen und intellektuellen Rahmens zusammen. Dabei arbeitet es als ambitionierte unabhängige wissenschaftliche Institution und bündelt gleichzeitig Forschungsaktivitäten an der Goethe-Universität und an verschiedenen umliegenden Forschungsinstitutionen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des FIAS und der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Goethe-Universität unterrichten gemeinsam Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der „Frankfurt International Graduate School for Science“ (FIGSS).

Amts- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu sehen und stellen keine Diskriminierung dar.

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die von der Goethe-Universität (künftig "Stifterin") errichtete Stiftung führt den Namen

Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS).

- (2) Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.
- (3) Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft im Bereich Theoretischer naturwissenschaftlicher Grundlagenforschung insbesondere auf den Gebieten der Biologie, Chemie, Informatik, Neurowissenschaften, Physik und benachbarter Gebiete und Disziplinen an der Goethe-Universität.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Lehre soll der Stiftungszweck insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung in Kooperation mit den naturwissenschaftlichen Fachbereichen der Goethe-Universität eine Graduate School (Frankfurt International Graduate School for Science) betreibt.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stipendien und Preise an Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben.
- (5) Die Ergebnisse der von der Stiftung durchgeführten Forschungsarbeiten werden grundsätzlich veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht.
- (6) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Organe der Stiftung können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen der Stiftung werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Stiftung darf zur Durchführung ihrer Bestrebungen haupt- und nebenamtlich tätige Kräfte beschäftigen.

### § 3

#### Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus dem Anspruch auf die Übertragung von € 25.000 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.

### § 4

#### Zustiftungen

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

### § 5

#### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand sowie der Stiftungsrat. Die Faculty, der Wissenschaftliche Beirat und das Kuratorium unterstützen und beraten die Organe der Stiftung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Wissenschaftlichen Direktor.
- (2) Der Wissenschaftliche Direktor vertritt das FIAS gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FIAS und schließt die Anstellungsverträge.
- (3) Der Wissenschaftliche Direktor leitet das FIAS als Vorstand innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Vorgaben. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Die Leitung der wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (4) Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - b) Vergabe des Stiftungsvermögens,
  - c) Auswahl und Berufung der Fellows mit Ausnahme der Senior Fellows und Emeritus Fellows,
  - d) Vorschlag für die Berufung der Senior Fellows und der Emeritus Fellows.
- (5) Er vergibt Stipendien und Preise im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (6) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
  - a) Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - b) Vorlage einer Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht und eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,

- c) Vorlage einer Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht und eines Jahresberichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke an die Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - d) Erstellung eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Stiftungsrates anzuzeigen,
  - b) die Jahresabrechnung sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Stiftungsaufsicht einzureichen, und zwar innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Stiftungsratsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichtes soll beigefügt werden;
- (8) Der Wissenschaftliche Direktor wird vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (9) Der Wissenschaftliche Direktor ist bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung seiner Obliegenheiten unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- (10) Der Stiftungsrat bestellt für den Fall der Abwesenheit des Wissenschaftlichen Direktors einen Senior Fellow zum Stellvertreter.

## § 7

### Versammlung der Senior Fellows – Faculty -

- (1) Die Senior Fellows am FIAS sind Mitglieder der Versammlung der Senior Fellows (Faculty). Mitglieder des Stiftungsrates sind davon ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand erörtert mit der Faculty die wissenschaftlichen Aktivitäten des FIAS. Entscheidungen über wissenschaftliche Grundsatz- und Richtungsentscheidungen werden im Einvernehmen mit der Faculty getroffen. Die Berufung aller Fellows erfolgt nach Anhörung der Faculty.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und der Faculty entscheidet der Stiftungsrat.

- (4) Die Faculty soll vom Vorstand mindestens viermal jährlich einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der als Senior Fellows berufenen Personen anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Faculty um Stellungnahme bitten.
- (6) Die Senior Fellows werden für eine Zeit bis zu drei Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Berufungsordnung.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten der Goethe-Universität und vier weiteren Mitgliedern, die vom Präsidenten der Goethe-Universität auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von den Mitgliedern des Stiftungsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat tritt in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

## § 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Bestellung und Abberufung des Vorstands. Beratung des Vorstands.
- (2) Auswahl und Berufung der Senior Fellows auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats. Berufung im Einvernehmen mit dem Vorstand von nicht mehr aktiven Fellows, die sich um das FIAS besonders verdient gemacht haben, zu Emeritus Fellows.
- (3) Erlass einer Berufungsordnung für die Fellows einschließlich der Senior Fellows.

- (4) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, Mitwirkung bei der Vergabe von Stipendien und Preisen.
- (5) Erlass eines Katalogs für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nur mit Zustimmung des Stiftungsrates durchgeführt werden dürfen, u. a.
  - (a) Rechtsgeschäfte, deren finanzielle Auswirkungen nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates.
  - (b) Die Gründung oder Schließung / Veräußerung von Tochtergesellschaften.
- (6) Anträge an die Stiftungsaufsicht. Bei Anträgen an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und die Feststellung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
- (8) Beschlussfassung über das Budget des folgenden Geschäftsjahres.
- (9) Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen und Grundsätze der Auslagerstattung für Mitglieder von Vorstand, Stiftungsrat und Wissenschaftlichem Beirat und ggf. die Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand.

## § 10

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stiftungsrates lädt alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder verzichtet werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend oder per Video beteiligt ist. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates ist möglich. Im Falle der Verhinderung können sich Mitglieder des



Stiftungsrates durch Dritte vertreten lassen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates leitet die Sitzung.

- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind der Niederschrift über die nächste Sitzung des Stiftungsrates beizufügen.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Die Sitzungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Niederschriften über die Sitzungen werden in deutscher Sprache verfasst.

## § 11

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Beratung von Vorstand und Stiftungsrat.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt insbesondere zu den Forschungsprogrammen der Stiftung sowie der Arbeit der FIGSS Stellung.
- (4) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. ein von ihm benanntes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats wirkt bei der Berufung der Senior Fellows und der Fellows der Stiftung mit.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus kooperierenden Fachbereichen der Goethe-Universität

sowie bis zu 12 international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den für die Arbeit der Stiftung relevanten Disziplinen.

- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende werden von der Stifterin auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Neue Berufungen in den Wissenschaftlichen Beirat finden erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats statt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann einmal um vier Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Abberufung durch die Stifterin ist aus wichtigem Grund möglich.

## § 12 Kuratorium

- (1) Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer herausragenden beruflichen und gesellschaftlichen Stellung einen Beitrag zur Fortentwicklung des FIAS und seiner gemeinnützigen Zweckverfolgung leisten können, bilden das Kuratorium. Hierzu gehören insbesondere die Stifter und die Förderer der Arbeit des FIAS.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und den Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen und abberufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.

## § 13 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung, Vermögensübersicht

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht der Stiftung sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen zur Kassenprüfung aufgrund beruflicher Qualifikation

geeigneten Person zu prüfen. Der Prüfer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat benannt.

#### § 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

#### § 15 Satzungsänderung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen; sie sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

#### § 16 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Goethe-Universität, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Übergangsvorschriften

- (1) Bis zum Ablauf seiner Berufung bleibt der Administrative Vorstand als Mitglied des Vorstands im Amt. Gegen seine Stimme dürfen keine budgetwirksamen Beschlüsse gefasst werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem

Wissenschaftlichen Vorstand und dem Administrativen Vorstand entscheidet der Stiftungsrat.

- (2) Die Amtszeit der weiteren bisherigen Mitglieder des Vorstands endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung. Der bisherige Wissenschaftliche Direktor führt die Geschäfte des Wissenschaftlichen Direktors nach § 6 bis zu dessen Bestellung kommissarisch.
- (3) Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht Mitglieder des Präsidiums des Stiftungsrates sind, werden mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung Mitglieder des Kuratoriums und scheiden aus dem Stiftungsrat aus.
- (4) Die unbefristet berufenen Senior Fellows scheiden drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung aus. Sie können nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 erneut berufen werden.

Die Satzungsänderung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.



-----

Genehmigt  
Darmstadt, den 04. 04. 2022  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*Deig Jnig*